

Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen
Die folgenden Informationen werden nach Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 21 Absatz 1 der genannten Richtlinie übermittelt.

Die Richtlinie wurde mit den folgenden [nationalen Rechtsvorschriften](#)  (1693 Kb)  umgesetzt:

Siehe die Entsprechungstabelle in Anhang 1 und den Text der Rechtsvorschriften in den Anhängen 2 und 3. Die Rechtsvorschriften sind am 1. November 2004 in Kraft getreten.

Im Übrigen erfüllt Schweden seine Verpflichtungen aus der Richtlinie durch die Bestimmungen des Prozesskostenhilfegesetzes (*rättshjälpslagen*, 1996:1619, Anhang 4) und der Prozesskostenhilferechtsverordnung (*rättshjälpsförordningen*, 1997:404, Anhang 5), Kapitel 5 §§ 6 und 8, Kapitel 33 § 9 und Kapitel 36 § 24 der Prozessordnung (*rättegångsbalken*, Anhang 6), §§ 26, 50 und 52 der Verwaltungsgerichtsordnung (*förvaltningsprocesslagen*, 1971:291, Anhang 7), § 8 des Verwaltungsgesetzes (*förvaltningsprocesslagen*, 1986:223, Anhang 8) und § 48 des Gesetzes über Gerichtssachen (*lagen om domstolsärenden*, 1996:242, Anhang 9).

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

– Justizministerium (*Justitiedepartementet*)

Klicken Sie auf den nachstehenden Link, um sich alle Gerichte (bzw. Behörden) anzeigen zu lassen, auf die sich dieser Artikel bezieht.

Land: Schweden

Instrument: Prozesskostenhilfe

Art der Zuständigkeit: Empfangende Behörden

Justitiedepartementet

Enheten för brottmålsärenden och internationellt rättsligt samarbete Centralmyndigheten

Ort/Gemeinde : Stockholm

PLZ : S-103 33

(46-8) 405 45 00

(46-8) 405 46 76

birs@justice.ministry.se

Land: Schweden

Instrument: Prozesskostenhilfe

Art der Zuständigkeit: Übermittelnde Behörden

Justitiedepartementet

Enheten för brottmålsärenden och internationellt rättsligt samarbete Centralmyndigheten

Ort/Gemeinde : Stockholm

PLZ : S-103 33

(46-8) 405 45 00

(46-8) 405 46 76

birs@justice.ministry.se

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Nicht zutreffend.

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Das Justizministerium kann Anträge auf Prozesskostenhilfe entgegennehmen, die per Post, Kurier oder Fax oder – nach Vereinbarung im Einzelfall – auf dem vereinbarten Wege übermittelt werden.

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Der Antrag kann in schwedischer oder englischer Sprache gestellt werden (siehe §§ 11c und 11d der Prozesskostenhilferechtsverordnung).

Letzte Aktualisierung: 03/03/2017

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.